

Niederschrift Nr. 13

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Tellingstedt
am Montag, 17. November 2014, in der Gaststätte 'Zur Traube

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Anwesend:

Herr Helmut Meyer als Vorsitzender
Herr Holger Wiese
Herr Jochen Claußen
Herr Manfred Dahl
Herr Norbert Arens
Frau Bianca Thomsen-Arndt
Herr Bernd Zenker
Herr Marcus Rolfs
Herr Andreas Amberg
Herr Borhanollah Aghili
Frau Kirsten Nottelmann
Herr Alexander Hartmann
Herr Jan Thedens

Entschuldigt fehlt:

Frau Elke Jasper

Von der Verwaltung:

Frau Petra Tautorat als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um nachfolgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

10. Mineralstoffdeponie West, Auftragsvergabe an den Bürgermeister

Die Erweiterung wird einstimmig genehmigt. Der ehemalige Tagesordnungspunkt 11 „Personalangelegenheiten“ kann entfallen, da keine Angelegenheiten zu regeln sind. Der ehemalige TOP 10 „Eingaben und Anfragen“ wird nun TOP 11.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte 12 „Grundstücksangelegenheiten“ und 13 „Steuerangelegenheiten“ auszuschließen, weil berechnete Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 12 vom 06.10.2014

3. Mitteilungen des Vorsitzenden und der Ausschussvorsitzenden
4. Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet " zwischen Hauptstraße, Norderstraße und Husumer Straße"
hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
5. Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet " zwischen Hauptstraße, Norderstraße und Husumer Straße"
hier: Satzungsbeschluss
6. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2014 bis 31.08.2014
7. Beratung und Beschlussfassung über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt KLG Eider
8. Beratung und Beschlussfassung über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Hennstedt
9. Sachstand zu den Sanierungsmaßnahmen im Tellingstedter Schwimmbad
10. Mineralstoffdeponie West, Auftragsvergabe an den Bürgermeister
11. Eingaben und Anfragen
12. Grundstücksangelegenheiten - **nicht öffentlich** -
13. Steuerangelegenheiten - **nicht öffentlich** -

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es sind sechs Einwohnerinnen und Einwohner anwesend. Fragen werden nicht gestellt.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 12 vom 06.10.2014

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 12 vom 06.10.2014 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig bei 3 Enthaltungen.

TOP 3. Mitteilungen des Vorsitzenden und der Ausschussvorsitzenden

- Die Einwohnerzahl der Gemeinde Tellingstedt lag am Stichtag 31.12.2013 bei 2.627 Einwohner/-innen.
- Die Geschäftsordnung, die auf der letzten Sitzung beschlossen wurde, wird verteilt.
- Auf dem ZOB wird ein Container für Elektroaltgeräte zur Verfügung gestellt.
- Die Kosten für die Wasserentnahme des Standrohrs belaufen sich auf 1.461, 46 € für das Jahr 2014.

- Elke Jasper hat für die Gemeinde Tellingstedt an der Gesellschafterversammlung des Bürgerwindparks teilgenommen.
- Auf Amtsebene fanden Sitzungen des Schul- und Bauausschusses statt. Hauptsächlich ging es um Haushaltsberatungen.
- Weiterhin gibt der Vorsitzende einen Sachstand zu den Baumaßnahmen auf Amtsebene.

Norbert Arens, Vorsitzender Finanzausschuss, teilt mit, dass diese am 06.11.2014 getagt hat. Hauptthemenpunkt war der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge.

Der Sportausschuss hat am 11.11.2014 getagt. Hauptthema war das Schwimmbad Tellingstedt sowie die Empfehlung zur Zahlung eines Zuschusses an den MTV Tellingstedt in Höhe von 4.000 € für einen Ballfangzaun.

Manfred Dahl, Vorsitzender Wege- und Umweltausschuss, teilt mit, dass die nächste Sitzung demnächst stattfinden wird.

Aus der Bevölkerung wurde angesprochen, dass hinter dem Bebauungsplan Nr. 13 ein Mülleimer aufgestellt werden sollte, damit die Hundehalter dort die Hinterlassenschaften ihrer Hunde entsorgen können.

Weiterhin wird ein großes Lob an die Gemeindearbeiter ausgesprochen, die die Gemeinde sehr gut pflegen.

Der Vorsitzende des Sozial-, Fremdenverkehrs- und Kulturausschusses, Andreas Amberg, teilt die nächsten anstehenden Themen mit. Zum einen geht es um die 875-Jahr-Feier im Jahre 2015. Außerdem ist ein Klönschnack bereits in Vorbereitung.

Der Vorsitzende weist auf einen Termin am 24.11.2014 um 15.30 Uhr im Gemeindehaus in der Kirche hin. Dort soll ein Gespräch mit Interessierten aus Vereinen und Verbänden zur besseren Integration und Betreuung von Asylbewerbern stattfinden.

TOP 4. Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet " zwischen Hauptstraße, Norderstraße und Husumer Straße"

hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Planunterlagen für die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt haben in der Zeit vom 02.09.2014 bis 02.10.2014 öffentlich ausgelegen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt.

Beschluss:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, über die wie folgt die Abwägung beschlossen wird:

STELLUNGNAHME DER LANDESPLANUNGSBEHÖRDE mit Schreiben vom 15-09-2014

Die Gemeinde Tellingstedt plant im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet „zwischen der Hauptstraße, Norderstraße und Husumer Straße“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes auf bis zu 1.000 m² Verkaufsfläche (VKF).

Dazu soll im Rahmen der o.a. Bauleitplanung die Ziffer 1.2 im Teil B Text dahingehend geändert werden, dass Discounter zukünftig mit bis zu 1.000 m² Verkaufsfläche (bisher 800 m² VKF) zulässig sind. Unverändert zulässig sollen Verbrauchermärkte mit bis zu 1.700 m² Verkaufsfläche einschließlich Shop-Zeilen sein. Ersatzlos gestrichen werden sollen dagegen Non-Food-Märkte mit bis zu 300 m² Verkaufsfläche.

Der Geltungsbereich der o.a. Bauleitplanung liegt in zentraler Lage der Gemeinde Tellingstedt.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV - alt (Reg.-Plan IV - alt).

Der ländliche Zentralort Tellingstedt mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Nahbereich ist gemäß Ziffer 2.8 Abs. 5 LEP 2010 für Einzelhandelseinrichtungen bis 2.000 m² VKF geeignet.

Die Landesplanung hatte den geltenden Planinhalten, die bis zu 2.800 m² Verkaufsfläche ermöglichen, trotz Überschreitung der zulässigen Verkaufsflächenobergrenze für den ländlichen Zentralort Tellingstedt zugestimmt bzw. eine Überschreitung der zulässigen Verkaufsflächenobergrenze als unschädlich eingestuft, da mit der Planung

- die Konzentration der Nahversorgung auf den etablierten Nahversorgungsstandort in zentraler Lage der Gemeinde,
- der Ausschluss von Einzelhandel auf den weiterhin bestehenden Lagerflächen im Geltungsbereich, und
- der Ausschluss einer Nachfolgenutzung durch Einzelhandel am Altstandort des Lebensmitteldiscounters

verbunden war.

Planinhalt der vorliegenden Bauleitplanung ist neben der geplanten Erweiterung der Verkaufsflächen des Lebensmitteldiscounters um bis zu 200 m² auf maximal 1.000 m² auch die ersatzlose Streichung der bisher zulässigen Non-food-Märkte mit bis zu 300 m² VKF, so dass insgesamt die Verkaufsfläche im Plangebiet um bis zu 100 m² reduziert wird. Die Erweiterung der Verkaufsflächen des bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes wird zudem nicht ausschließlich mit einer Erweiterung des Warensortiments verbunden sein. Aus

raumordnerischer Sicht liegt insoweit und in Anerkennung der mit der Planung verbundenen Sicherung des etablierten Nahversorgungsstandortes in zentraler Lage der Gemeinde durch Anpassung an die aktuellen Marktbedingungen ein atypischer Fall vor, der eine Ausnahme von der Regel in Ziffer 2.8 Abs. 5 LEP rechtfertigen kann. Mit einem Verbrauchermarkt einschließlich Shop-Zeile mit bis zu 1.700 m² VKF und einem Lebensmittel-discounter mit bis zu 1.000 m² VKF würde der ländliche Zentralort Tellingstedt die Nahversorgung der örtlichen Bevölkerung sowie der Bevölkerung im Nahbereich langfristig hinreichend sicherstellen können, ohne dass die Versorgungsfunktion benachbarter Zentraler Orte dadurch wesentlich beeinträchtigt würde.

Im Ergebnis stehen der geplanten Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt und den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Beschluss:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

**Wasserverband Dithmarschen
mit Schreiben vom 02-09-2014**

Wir weisen darauf hin, dass die Brandbekämpfung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Tellingstedt sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Eine Bepflanzung im Bereich der Wasserleitungsstraßen ist zu vermeiden.

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes ist das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen zu erweitern.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Versorgung mit Löschwasser war bereits in der Vergangenheit für den betreffenden Bereich gegeben.

Die Gemeinde Tellingstedt geht zudem davon aus, dass im Zuge der Umsetzung der Planung durch die Verantwortlichen entsprechend vorgegangen wird.

Diese werden vom Inhalt des Schreibens in Kenntnis gesetzt werden.

**Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH
mit Schreiben vom 05-09-2014**

die o.g. Unterlagen zur Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt haben wir geprüft.

Aus den Entwurfsunterlagen geht hervor, dass im Bereich der Abwasserentsorgung keinerlei Änderungen an den bestehenden Anlagen geplant sind (Pkt. 7.0).

Sollte sich im Zuge der Erschließungsarbeiten dennoch Änderungsbedarf an den baulichen Anlagen ergeben, so sind die erforderlichen Maßnahmen In Abstimmung mit der ATeG vorzunehmen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Eider-Treene-Verband
mit Schreiben vom 08-09-2014**

Sielverband Tielenau und Eider-Treene-Verband keine Bedenken grundsätzlicher Art gegen die Planänderung, da keine Verbandsanlagen unmittelbar betroffen sind.

Hinweis: Bei der Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet ist Rückhaltung zu betreiben.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 13

Davon anwesend: 12

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**TOP 5. Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet " zwischen Hauptstraße, Norderstraße und Husumer Straße"
hier: Satzungsbeschluss**

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

STELLUNGNAHME DER LANDESPLANUNGSBEHÖRDE mit Schreiben vom 15-09-2014

Die Gemeinde Tellingstedt plant im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet „zwischen der Hauptstraße, Norderstraße und Husumer Straße“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes auf bis zu 1.000 m² Verkaufsfläche (VKF).

Dazu soll im Rahmen der o.a. Bauleitplanung die Ziffer 1.2 im Teil B Text dahingehend geändert werden, dass Discounter zukünftig mit bis zu 1.000 m² Verkaufsfläche (bisher 800 m² VKF) zulässig sind. Unverändert zulässig sollen Verbrauchermärkte mit bis zu 1.700 m² Verkaufsfläche einschließlich Shop-Zeilen sein. Ersatzlos gestrichen werden sollen dagegen Non-Food-Märkte mit bis zu 300 m² Verkaufsfläche.

Der Geltungsbereich der o.a. Bauleitplanung liegt in zentraler Lage der Gemeinde Tellingstedt.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV - alt (Reg.-Plan IV - alt).

Der ländliche Zentralort Tellingstedt mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Nahbereich ist gemäß Ziffer 2.8 Abs. 5 LEP 2010 für Einzelhandelseinrichtungen bis 2.000 m² VKF geeignet.

Die Landesplanung hatte den geltenden Planinhalten, die bis zu 2.800 m² Verkaufsfläche ermöglichen, trotz Überschreitung der zulässigen Verkaufsflächenobergrenze für den ländlichen Zentralort Tellingstedt zugestimmt bzw. eine Überschreitung der zulässigen Verkaufsflächenobergrenze als unschädlich eingestuft, da mit der Planung

- die Konzentration der Nahversorgung auf den etablierten Nahversorgungsstandort in zentraler Lage der Gemeinde,
- der Ausschluss von Einzelhandel auf den weiterhin bestehenden Lagerflächen im Geltungsbereich, und
- der Ausschluss einer Nachfolgenutzung durch Einzelhandel am Altstandort des Lebensmitteldiscounters

verbunden war.

Planinhalt der vorliegenden Bauleitplanung ist neben der geplanten Erweiterung der Verkaufsflächen des Lebensmitteldiscounters um bis zu 200 m² auf maximal 1.000 m² auch die ersatzlose Streichung der bisher zulässigen Non-food-Märkte mit bis zu 300 m² VKF, so dass insgesamt die Verkaufsfläche im Plangebiet um bis zu 100 m² reduziert wird. Die Erweiterung der Verkaufsflächen des bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes wird zudem nicht ausschließlich mit einer Erweiterung des Warensortiments verbunden sein. Aus raumordnerischer Sicht liegt insoweit und in Anerkennung der mit der Planung verbunde-

nen Sicherung des etablierten Nahversorgungsstandortes in zentraler Lage der Gemeinde durch Anpassung an die aktuellen Marktbedingungen ein atypischer Fall vor, der eine Ausnahme von der Regel in Ziffer 2.8 Abs. 5 LEP rechtfertigen kann. Mit einem Verbrauchermarkt einschließlich Shop-Zeile mit bis zu 1.700 m² VKF und einem Lebensmitteldiscounter mit bis zu 1.000 m² VKF würde der ländliche Zentralort Tellingstedt die Nahversorgung der örtlichen Bevölkerung sowie der Bevölkerung im Nahbereich langfristig hinreichend sicherstellen können, ohne dass die Versorgungsfunktion benachbarter Zentraler Orte dadurch wesentlich beeinträchtigt würde.

Im Ergebnis stehen der geplanten Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt und den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Wasserverband Dithmarschen mit Schreiben vom 02-09-2014

Wir weisen darauf hin, dass die Brandbekämpfung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Tellingstedt sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Eine Bepflanzung im Bereich der Wasserleitungsstraßen ist zu vermeiden.

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes ist das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen zu erweitern.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Versorgung mit Löschwasser war bereits in der Vergangenheit für den betreffenden Bereich gegeben.

Die Gemeinde Tellingstedt geht zudem davon aus, dass im Zuge der Umsetzung der Planung durch die Verantwortlichen entsprechend vorgegangen wird.

Diese werden vom Inhalt des Schreibens in Kenntnis gesetzt werden.

Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH mit Schreiben vom 05-09-2014

die o.g. Unterlagen zur Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Tel-

lingstedt haben wir geprüft.

Aus den Entwurfsunterlagen geht hervor, dass im Bereich der Abwasserentsorgung keinerlei Änderungen an den bestehenden Anlagen geplant sind (Pkt. 7.0).

Sollte sich im Zuge der Erschließungsarbeiten dennoch Änderungsbedarf an den baulichen Anlagen ergeben, so sind die erforderlichen Maßnahmen In Abstimmung mit der ATeG vorzunehmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. .

Eider-Treene-Verband mit Schreiben vom 08-09-2014

Sielverband Tielenau und Eider-Treene-Verband keine Bedenken grundsätzlicher Art gegen die Planänderung, da keine Verbandsanlagen unmittelbar betroffen sind.

Hinweis: Bei der Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet ist Rückhaltung zu betreiben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet „zwischen Hauptstraße, Norderstraße und Husumer Straße“ bestehend aus der dem Text (Teil B) als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt. Der Durchführungsvertrag wird genehmigt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 13

Davon anwesend: 12

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 6. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2014 bis 31.08.2014

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € zu genehmigen. Folgende Aufwendungen und Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Haushaltsstelle	Erläuterung	Überschreitung
111001.5441000 Ansatz: 400,00 €	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle Kommunaler Schadenausgleich S.-H. - Umlage 2013 / 2014	105,60 €
111007.0210000-21 Ansatz: 22.300,00 €	Grünflächen-B-Plan 14-Gewerbegebiet - Teilvermessung Wiesengrund = 1.855,16 €	864,55 €
111007.0342000-120 Ansatz. 0,00 €	Halle Mühlenberg 36 sowie Sanitär- und Umkleideräume - 4x Gitterrost inkl. Montage	2.545,41 €
111007.5xxxxxx-13 Ansatz: 3.500,00 €	Deckungskreis Klaus-Groth-Straße 23 - Heizöllieferung, Kauf v. 2 Spiegelschränken, Wohnungsanzeige	434,97 €
121000.5431000 Ansatz: 1.100,00 €	Geschäftsaufwendungen - Aufteilung der Kosten für die Europawahl 2014	81,04 €
272000.5318000 Ansatz: 8.300,00 €	Zuweisungen und Zuschüsse Fahrbücherei - Gemeindeanteil Fahrbücherei	209,71 €
541002.0450000 Ansatz: 0,00 €	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen – neue Straßenlampe Überquerung B 203	1.854,02 €
573008.59115360 Ansatz: 0,00 €	Periodenfremde Aufwendungen für den Betrieb gewerblicher Art – Kosten Steuerberater für Jahresabschluss 2011 und 2012	379,00 €
Gesamt:		6.474,30 €

b) Die Gemeindevertretung stimmt folgenden erheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95d GO zu:

Haushaltsstelle	Erläuterung	Überschreitung
541001.0902000-302 Ansatz: 0,00 €	Baukosten Heider Straße - Ingenieur- und Vermessungsleistungen, Geotechnische Ergebnisdarstellung	19.250,20 €

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch: **Einsparungen bei den Erschließungskosten für den 1. Teilabschnitt des 3. Bauabschnittes**

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 7. Beratung und Beschlussfassung über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt KLG Eider

Das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein hat in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2010 die nach bisherigem Recht mögliche unbeschränkte Möglichkeit der Übertragung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf die Ämter in Schleswig-Holstein für verfassungswidrig erklärt. Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 371) ist es den Gemeinden ab 01. Januar 2015 nur noch gestattet, insgesamt 5 Aufgaben aus einem vorgelegten Katalog von 16 Aufgaben (§ 5 Abs. 1 Amtsordnung – AO) auf das Amt zu übertragen. Hier entscheidet dann der Amtsausschuss über das „Ob und Wie“ der Aufgabenerfüllung.

Die Gemeindevertretungen bzw. die Gemeindeversammlungen der amtsangehörigen Gemeinden befassen sich auf Empfehlung des Amtsausschusses des Amtes KLG Eider vom 22. Mai 2014 mit der Sach- und Rechtslage und beraten und beschließen über diese zukunftsweisende Angelegenheit.

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 24 a der Amtsordnung (AO), § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 28 Ziffern 1, 24 und 28 der Gemeindeordnung (GO) soll nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes KLG Eider sowie der Gemeindevertretungen bzw. der Gemeindeversammlungen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Vertragsparten sind auf der einen Seite das Amt KLG Eider und auf der anderen Seite die 34 amtsangehörigen Gemeinden.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung über die zukünftige Wahrnehmung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt KLG Eider. Ebenso wird geregelt, welche gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt KLG Eider nicht mehr wahrgenommen werden bzw. dürfen. Außerdem wird auch der Kostenausgleich zwischen dem Amt und den Gemeinden geregelt. Dieser Vereinbarung müssen auch alle 34 Vertretungskörperschaften der Gemeinden auf ihren nächsten Sitzungen zustimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tellingstedt stimmt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Amtsausschusses des Amtes KLG Eider und aller Gemeindeversammlungen und Gemeindevertretungen der 34 amtsangehörigen Gemeinden dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Kirchspiellandgemeinden Eider und den amtsangehörigen Gemeinden zur Übertragung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt KLG Eider mit Wirkung vom 01. Januar 2015 zu.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Hennstedt

Das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein hat in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2010 die nach bisherigem Recht mögliche unbeschränkte Möglichkeit der Übertragung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf die Ämter in Schleswig-Holstein für verfassungswidrig erklärt. Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) ist es den Gemeinden ab 01. Januar 2015 nur noch gestattet, insgesamt 5 Aufgaben aus einem vorgelegten Katalog von 16 Aufgaben (§ 5 Abs. 1 Amtsordnung – AO) auf das Amt zu übertragen. Hier entscheidet dann der Amtsausschuss über das „Ob und Wie“ der Aufgabenerfüllung.

Über die zukünftig wahrzunehmenden Aufgaben durch das Amt wird eine gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt KLG Eider und den 34 amtsangehörigen Gemeinden abgeschlossen. Sie ist Bestandteil einer weiteren Beschlussfassung durch den Amtsausschuss und der Gemeindeversammlungen bzw. Gemeindevertretungen.

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 28 Ziffern 1, 3 und 24 der Gemeindeordnung (GO) soll nach Beschlussfassung der Gemeindevertretungen bzw. der Gemeindeversammlungen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Vertragsparten sind auf der einen Seite die Gemeinde Hennstedt und auf der anderen Seite die anderen 33 amtsangehörigen Gemeinden.

Um den solidarischen Gedanken unter den amtsangehörigen Gemeinden, wie in der Vergangenheit auch schon, weiterzuverfolgen und ein einheitliches gemeindliches Handeln auf dieser Ebene zu gewährleisten, ist es unerlässlich klare und eindeutige Regelungen für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden zu schaffen. Dafür ist eine solche Vereinbarung das richtige und notwendige Instrument.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung über die zukünftige Wahrnehmung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch die Gemeinde Hennstedt. Ebenso wird geregelt, wie die Mitwirkung der anderen amtsangehörigen Gemeinden geregelt wird und wer die zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben ist. Außerdem wird auch der Kostenausgleich zwischen der Gemeinde Hennstedt und den anderen amtsangehörigen Gemeinden geregelt. Dieser Vereinbarung müssen auch alle 34 Vertretungskörperschaften der Gemeinden auf ihren nächsten Sitzungen zustimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tellingstedt stimmt unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller Gemeindeversammlungen und Gemeindevertretungen der 34 amtsangehörigen Gemeinden dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertra-

gung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Hennstedt in der vorliegenden Fassung mit Wirkung vom 01. Januar 2015 zu.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig bei 2 Enthaltungen.

TOP 9. Sachstand zu den Sanierungsmaßnahmen im Tellingstedter Schwimmbad

Der Vorsitzende erteilt dazu Norbert Arens das Wort.

Der Vorsitzende berichtet ausführlich über die Sitzung des Sportausschusses am 11.11.2014. In dieser Sitzung hat das Ingenieurbüro Gagateg eine Präsentation der Analyse des Zustandes des Schwimmbades in der Gemeinde Tellingstedt vorgestellt. Insbesondere geht es um verschiedene Sanierungsvarianten: Denkbar ist eine komplette Erneuerung des Schwimmbadkopfes mit komplett neuer Folie oder –als weitere Variante– die Auskleidung mit Edelstahl. Dazu kommen dann noch Technik und Erwärmung, so dass mit Investitionskosten von rund 1 Million Euro oder mehr zu rechnen ist. Daraufhin wird vereinbart, dass noch ein Vorschlag erarbeitet wird, unter Reduzierung der Schwimmbadgröße. Diese Variante wird demnächst vorgestellt.

Außerdem werden die tatsächlichen Besucherzahlen, die das Ingenieurbüro Gagateg angegeben hat, relativiert. Die weitere Präsentation bleibt abzuwarten.

Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

TOP 10. Mineralstoffdeponie West, Auftragsvergabe an den Bürgermeister

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 13.11.2014 in der Gemeinde Schalkholz eine Einwohnerversammlung zusammen mit den Gemeinden Hövede und Tellingstedt stattgefunden hat. Der Vortrag dieser Einwohnerversammlung ist auf der Homepage des Amtes Eider veröffentlicht. Auf einer neu einzurichtenden Homepage sollen auch alle Fragen, die von den Bürger/-innen dort gestellt wurden, beantwortet werden.

Die Gemeindevertretung Tellingstedt spricht sich klar dafür aus, dass die Deponie nicht befürwortet wird und man möchte mit den Gemeinden Schalkholz und Hövede sowie mit dem Wasserverband Norderdithmarschen gemeinsam gegen die Einrichtung dieser Deponie vorgehen. Der Vorsitzende führt aus, dass dazu ein rechtlicher und fachlicher Beistand erforderlich ist. Er bittet daher um einen Grundsatzbeschluss durch die Gemeindevertretung.

Seitens der Gemeindevertretung wird moniert, dass es offensichtlich noch keine Prüfung von Standortalternativen gegeben habe. Es wird weiterhin befürchtet, dass eine Erweiterung des Wasserschutzgebietes nicht möglich sei. Auch konnte nicht beantwortet werden, wie z.B. ein mögliches Fracking auf Bodenveränderungen und somit Einfluss auf die Deponie hat. Es wird angeregt, auch an die Solidargemeinschaft des Amtes Eider zu appellieren, denn letztendlich sind auch durch Verkehrsaufkommen weitere Gemeinden als die direkt anliegenden Gemeinden Schalkholz, Tellingstedt und Hövede betroffen. Sodann fasst die Gemeindevertretung folgenden

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Tellingstedt beauftragt den Bürgermeister, in einen Dialog mit den Gemeinden Hövede und Schalkholz und dem Wasserverband Norderdithmarschen einzusteigen, um sich fachlichen und rechtlichen Beistand zu holen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 11. Eingaben und Anfragen

- Herr Aghili teilt mit, dass eine provisorische Verkehrsinsel in der Heider Straße bei den Bürgern nicht gut angekommen ist.
- Jan Thedens bemängelt, dass am Volkstrauertag kaum Teilnehmer von Vereinen und Verbänden zu verzeichnen sind.
- Bernd Zenker bedankt sich bei allen Organisatoren, die sich mit der Arno-Schmidt-Ausstellung beschäftigt haben. Insbesondere verweist er auf einen Artikel in der „Zeit“.

(Meyer)
Vorsitzender

(Tautorat)
Protokollführerin